Beschlussvorlage



| | | Drucksache Nr. |
|------------------|------------|----------------|
| öffentlich | | 1380/2021 |
| Amt/Aktenzeichen | Datum | ТОР |
| 61/68 | 05.10.2021 | |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.11.2021 **Beratungsfolge Gremium** Zuständigkeit Datum Status Verkehrsausschuss Vorberatung 18.11.2021 Ö Ö Ortsbeirat Mainz-Finthen Kenntnisnahme 23.11.2021 Stadtrat Ö Entscheidung 24.11.2021

Betreff:

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der "Jungenfeldstraße" zwischen "Am Obstmarkt" und "Veitstraße".

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 21.10.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete

Mainz, 02.11.2021

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Finthen** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der "Jungenfeldstraße" zwischen "Am Obstmarkt" und "Veitstraße" zu erteilen.

Der **Stadtrat** erteilt das Einvernehmen gem. §45 Abs. 1b Nr. 3 Satz 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die "Jungenfeldstraße" zwischen "Am Obstmarkt" und "Veitstraße".

1. Sachverhalt:

In der örtlichen Verkehrskommission Mainz-Finthen wurde die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der "Jungenfeldstraße", zwischen "Am Obstmarkt" und "Veitstraße", angeregt. Aufgrund des sehr schmalen Gehwegs von ca. 80 cm Breite sowie lediglich eines Schrammbordes, soll durch die Verkehrsberuhigung zukünftig auch die Fahrbahn von Fußgängern genutzt werden können. Insbesondere eine Verbesserung der Schulwegsicherheit wird durch die Maßnahme angestrebt, welche durch die Straßenverkehrsbehörde mittels neuer Markierung und Beschilderung umgesetzt wird.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient einerseits zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit und andererseits zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, da das Parken nur noch in gekennzeichneten Flächen zulässig ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2.Lösung:

Um die Aufmerksamkeit der Autofahrer zu erhöhen und insbesondere Kinder zu schützen, wird die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der "Jugenfeldstraße" zwischen "Am Obstmarkt" und "Veitstraße" empfohlen.

3. Kosten/Finanzierung:

Die Kosten betragen ca. 500,-- € und stehen als Unterhaltungsmittel für Beschilderungen zur Verfügung.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen Keine

Finanzielle Auswirkungen:

() ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

(X) Nein